

französischen Besatzungszone Deutschlands — einschließlich des Saargebiets — (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ *

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

§ 3

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(2) Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.